

Aktenzeichen: 4 AZR 518/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 24. Oktober 1984

- 4 AZR 518/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 22. September 1980

Frankfurt am Main

- 15/5 Ca 51/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 11. Juni 1982

Frankfurt am Main

- 9 Sa 259/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Angestellten mit Forschungsaufgaben

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 1 a, VergGr. I b Fallgruppe 6 und VergGr. I a Fallgruppe 2; ZPO §§ 286, 287 (Angestellter mit Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Paläontologie)

Leitsätze:

1. Bei Eingruppierungsfeststellungsklagen gelten für deren Schlüssigkeit sowie für die Darlegungs- und Beweislast des Klägers die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozeßrechts. Im Hinblick auf § 22 BAT muß daher der Kläger einer solchen Klage die Einzelheiten seiner Tätigkeit und darüber hinaus diejenigen Tatsachen vortragen, die das Gericht kennen muß, um die "Arbeitsvorgänge" des Klägers bestimmen zu können. Außerdem hat der Kläger diejenigen Tatsachen vorzutragen und ggf. zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die im Einzelfalle in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt.
2. Bei der Bestimmung der Arbeitsvorgänge von Angestellten mit Forschungsaufgaben (Grundlagenforschung und zweckbestimmte Forschung) kommt es entscheidend auf die jeweiligen Arbeitsergebnisse an.
3. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 enthalten justitiables Tarifrecht. Mit "hochwertigen Leistungen" fordern die Tarifvertragsparteien eine ganz besondere wissenschaftliche Qualifikation des Angestellten, die auch für seine Forschungsaufgaben notwendig sein muß.
4. § 287 ZPO dient der gerichtlichen Tatsachenfeststellung. Bei unstreitigem Sachverhalt ist für eine Anwendung dieser Vorschrift kein Raum.



4_AZR_518/82

9 Sa 259/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. Oktober 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juni 1982 - 9 Sa 259/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahre 1956 sein Studium der Geologie abgeschlossen und im Jahre 1957 promoviert hat, steht seit dem 15. April 1957 als wissenschaftlicher Angestellter in den Diensten der Beklagten, deren Eigenschaft als juristische Person auf einer besonderen landesherrlichen Verfügung beruht. Bis zum Jahre 1969 war der Kläger Leiter der "Sektion für Mesozoikum" mit den Objektgruppen fossile Malacostraceen (Großkrebse), Merostomen und fossile Spinnentiere sowie fossile Insekten. Im Jahre 1969 übernahm der Kläger von dem damaligen Sektionsleiter Dr. h.c. T zusätzlich zu seinen seitherigen Aufgaben die "Sektion für Mikropaläontologie", die bis dahin aus den Objektgruppen "fossile und rezente Foraminiferen" (beschaltete Einzeller) sowie "fossile und rezente Ostracoden" (kleine Muschelkrebse) bestanden hatte. Später kamen noch die Objektgruppen "fossile und rezente Otolithen (Ohrsteine von Fischen) und "Conodonten" (nur im fossilen Bereich nachweisbare Problematika ohne sichere Zuordnung) hinzu. Außerdem wurde der Kläger zum Kustos bestellt. Innerhalb der Mikropaläontologie hat er sich besonders auf Ostracoden und in geringerem Maße auf Foraminiferen und Otolithen spezialisiert. Die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers wird von der Erforschung der fossilen Ostracoden beansprucht. Die praktische Bedeutung dieser Forschungsarbeit besteht unter anderem darin, daß sich mit Hilfe von Ostracoden und Otolithen das Alter von Erdschichten bestimmen läßt und damit Erkenntnisse bei der Suche nach fossilen Brennstoffen oder bei der Erforschung des Baugrundes für Großbauten gewonnen werden können.

Nachdem sie zuvor andere Vergütungsvereinbarungen getroffen hatten, gilt zwischen den Parteien seit dem Jahre 1976 aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT unter Einschluß seiner Vergütungsordnung. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. I b BAT. Unter dem 9. November 1975 hat er erfolglos gegenüber der Beklagten Vergütung nach VergGr. I BAT gefordert.

Eine Arbeitsplatzbeschreibung vom 9. November 1975 sieht für den Kläger die nachfolgenden Aufgaben vor, die jeweils den angegebenen Anteil seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen:



- 3 -

- | | |
|---|--------|
| 1 a Forsch.-Vorbereitung (Sichtung des Materials; Leitung der Slgs.-, Archiv- u. Dokumentationsarbeiten) | 5 v.H. |
| 2 a Besonders schwierige, selbständige u. eigenverantwortliche Grundlagenforschungen an postpaläozoischen Ostracoden sowie Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden zu bisher nicht beurteilbaren stratigraphischen Einstufungen (Mat. aus Bohrungen u. Oberflächenaufschlüssen) | 50 " |
| 3 a Veröffentl. von Forsch.-Ber. m. forsch.-politischer Zielsetzung in Fachzeitschriften sowie Gutachten: a) für Forsch.-Vorh. der DFG, b) für Stipendiaten von Humboldtstiftung und DAAD, c) für Habilitationen | 5 " |
| 4 a Mitarbeit an Forsch.-Projekten der DFG (NW-deutsches Tertiär) sowie bei Internat. Kommissionen u. wissenschaftl. Korrespondenz | 5 " |
| 5 a Fachkundige wiss. Beratung von ausl. Gastforschern | 10 " |
| 6 a Fachkundige wissenschaftl. Begutachtung von Forsch.-Mat. aus Betreuungs-Sektionen (Foranimif., Otolithen, Conodonten, foss. Insekten, Krebse und Spuren) und Veröffentlichung darüber in Fachzeitschriften | 5 " |
| 7 a Schriftleiterische Mitarbeit an einer Fachzeitschrift (Senckenbergiana lethaea) | 10 " |
| 8 a Lehre (Vorträge, Ausb. von Schülern), Öffentlichkeitsarb. (Fossilienbestimmungen für SNG-Mitgl. u.a.), allgemeine Korrespondenz (Anfragen), Informationsgespräche, Verwaltung | 10 " . |

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. I BAT, hilfsweise nach VergGr. I a BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, ihm seien schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen, die hochwertige Leistungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

forderten. Die Mikropaläontologie befasse sich mit der Erforschung fossiler Mikroorganismen pflanzlicher und tierischer Herkunft. Sie sei eine Wissenschaft, die außerordentlich umfangreiche Kenntnisse in den Fachgebieten der Geologie, Biologie und Zoologie und eine besondere Arbeitstechnik verlange. Außerdem obliege ihm die Aufrechterhaltung, Vervollständigung und Pflege der Sammlung des Naturmuseums der Beklagten auf dem Gebiete der Mikropaläontologie. Diese Sammlung bestehe aus Millionen von Einzelstücken und sei die Voraussetzung dafür, daß er die auf seinem Fachgebiet anfallenden Anfragen sachgemäß, schnell und zufriedenstellend beantworten und entsprechende eigene Forschungsergebnisse vorlegen könne. Die außergewöhnliche Spannweite seines fachlichen Wissens und Könnens werde auch daraus deutlich, daß er sieben verschiedene Objektgruppen als Sektionsleiter zu betreuen habe. Daran ändere seine Spezialisierung auf die Objektgruppen "Ostracoden, Formaniferen und Otolithen" nichts. Auf seinem Fachgebiet stehe er in der Bundesrepublik Deutschland an der Spitze, während er zugleich zu den bedeutendsten Fachleuten auf der ganzen Welt gehöre. Obwohl der Schwerpunkt seiner Veröffentlichungen bei den Ostracoden liege, könne von fachlicher Einseitigkeit bei ihm nicht die Rede sein. Seine Forschung auf diesem Spezialgebiet sei nämlich für sich allein breit und vielfältig, sie habe auch weltweite Beachtung und Anerkennung gefunden. So sei er als Ostracodenforscher z.B. an der Auswertung des "Deep Sea Drilling Projekts" beteiligt worden. Wenigstens auf dem Gebiet der Ostracodenforschung, das die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit beanspruche, erbringe er hochwertige wissenschaftliche Leistungen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. I BAT zu zahlen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. I a BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Der Kläger erfülle mit seinen Forschungsaufgaben lediglich die Merkmale der VergGr. I b



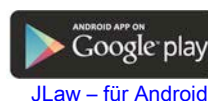
- 5 -

BAT Fallgruppe 6 und werde daher tarifgerecht vergütet. Hinsichtlich der Erfordernisse der höheren Vergütungsgruppen sei die Klage unschlüssig. Nur ein Teil der Ostracodenforschung, die die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmache, erfülle nämlich die Anforderungen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2. Zu mehr als 50 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit betreibe der Kläger "Routineforschung" bzw. "wissenschaftliche Routinearbeit". Das zeige sich an der Determinierungstätigkeit, der Entwicklung von Methoden zur Haltbarmachung, der taxonomischen Auswertung der diagnostischen Funde, der Vorbereitung von Veröffentlichungen sowie der Erstellung von Manuskripten. Qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit werde vom Kläger nur innerhalb der Sektion "fossile und rezente Ostracoden" geleistet, so daß auch nur insoweit die Erfüllung der Anforderungen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 in Betracht komme. Im übrigen spreche auch die Einengung auf einen spezifischen, beschränkten Fachbereich gegen hochwertige Forschungsleistungen beim Kläger. Die Einschätzung des Klägers durch sich selbst müsse bestritten werden. Im Vergleich zu anderen Wissenschaftlern sei die Zahl seiner Veröffentlichungen relativ klein. Es fehle an größeren Darstellungen, Monographien und umfangreicheren stratigraphisch-ökologischen Synthesen mit umwälzenden, neuen Ergebnissen sowie an Übersichtsarbeiten im Bereiche der Evolutionsforschung. Entscheidende wissenschaftliche Impulse habe der Kläger nicht gegeben. Vielmehr habe er sich im wesentlichen durch die Mehrung von Arten und Gattungen auf dem Gebiete der Ostracoden ausgezeichnet. Auch seine Mitwirkung am "Deep Sea Drilling Projekt" stelle keine herausragende wissenschaftliche Tätigkeit dar, zumal der Kläger dabei auch keine Leitungsfunktion ausgeübt habe. Internationale Ehrungen habe er nicht erfahren. Aus den Leistungen seines Vorgängers könne der Kläger keine Rechte herleiten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

6 -

Hilfsantrag des Klägers erkannt, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Gegen das berufsgerichtliche Urteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt. Sie verfolgt bezüglich des noch streitbefangenen Klageantrags ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann dem Kläger Vergütung nach VergGr. I a BAT nicht zuerkannt werden.

Zwar hat der Kläger einen unbestimmten und zur Zwangsvollstreckung nicht geeigneten Leistungsantrag gestellt, der für sich allein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht entsprechen würde. Zutreffend hat jedoch schon das Landesarbeitsgericht aus dem zur Auslegung des Klageantrages mitheranziehbaren Sachvortrag des Klägers gefolgert, daß der Kläger in Wahrheit eine Eingruppierungsfeststellungsklage hat erheben wollen, wie sie im Anwendungsbereich des BAT allgemein üblich und anerkannt ist (vgl. BAG 29, 364, 369 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, BAG 29, 416, 418 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Mit Recht hat daher das Landesarbeitsgericht für eine solche Klage auch das rechtliche Interesse nach § 256 Abs. 1 ZPO bejaht und in seiner Tenorierung zu verstehen gegeben, daß es das Begehren des Klägers als eine Eingruppierungsfeststellungsklage betrachtet. Daß er eine solche Klage hat erheben wollen, hat der Kläger zudem auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt.

Wie schon das Arbeitsgericht festgestellt hat und die Parteien zudem auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, haben sie nach früheren anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen schon vor dem vorliegend streitbefangenen



- 7 -

Anspruchszeitraum die Geltung des BAT unter Einschluß seiner Vergütungsordnung vereinbart. Damit hängt, wie das Landesarbeitsgericht im Ausgangspunkt richtig erkannt hat, die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst einmal davon ab, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. I a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT), wobei mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen ist, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, die Tätigkeit eines Forschers führe nicht immer wie die anderer Angestellter unmittelbar zu greifbaren und beschreibbaren Arbeitsergebnissen. Das gelte insbesondere für den Bereich der Grundlagenforschung. Gleichwohl könnten und müßten jedoch auch insoweit die tariflichen Bestimmungen über den Arbeitsvorgang (§ 22 BAT) angewendet werden. Die Grundlagenforschung des Klägers im Bereiche der Ostracoden auf der einen und seine praktische Forschungstätigkeit auf diesem Gebiet auf der anderen Seite, etwa bei der Untersuchung von Bohrkernen, ließen sich "weder per se noch tarifrechtlich unterschiedlich bewerten", so daß "von daher keine Bedenken bestünden, beide Arten der dem Kläger obliegenden Ostracodenforschung zum Zwecke der tarifrechtlichen Bewertung wie einen Arbeitsvorgang zusammenzufassen und zu behandeln". Jedoch könnten Aufgaben in der Grundlagenforschung und solche mit praktischer Zielsetzung auch tariflich unterschiedlich zu bewerten sein, was dann ihrer Zusammenfassung zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang



entgegenstünde. Vorliegend gelte das jedoch nicht, so daß keine Bedenken dagegen bestünden, die gesamte Ostracodenforschung des Klägers, die unstreitig die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (vgl. Nr. 2 a der Arbeitsplatzbeschreibung), zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen.

Zutreffend weist die Beklagte in der Revision darauf hin, daß diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts seine Entscheidung nicht zu tragen vermögen, obwohl seine diesbezüglichen Rechtsausführungen weitgehend zutreffend sind. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht insbesondere darauf hin, daß trotz der damit im Einzelfalle verbundenen praktischen Schwierigkeiten auch bei Angestellten mit Forschungsaufgaben deren tarifliche Mindestvergütung - wie bei anderen Angestellten, die dem BAT unterfallen - nur davon abhängig ist, ob die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der jeweils beanspruchten Vergütungsgruppe entsprechen, so daß es auch bei ihnen der Bestimmung der Arbeitsvorgänge anhand der von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätze bedarf (vgl. BAG 36, 261, 266 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 - AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das Landesarbeitsgericht führt weiter richtig aus, daß hierbei kein Unterschied danach gemacht werden kann, ob ein Angestellter Grundlagenforschung betreibt, d.h. sich wissenschaftlich mit den systematischen und fachlichen Fundamenten seiner Disziplin beschäftigt, sich demgemäß um deren Ziele und Verfahrensweisen bemüht und damit zweckfrei forscht (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 11, S. 98) oder auf einem bestimmten Fachgebiet zweckorientierte, praktische Forschung betreibt. Schließlich erkennt das Landesarbeitsgericht auch zutreffend, daß je nach der Beschaffenheit des Arbeitsergebnisses Forschungsaufgaben jeweils nur ein großer Arbeitsvorgang sein können (vgl. auch dazu die beiden zuletzt genannten Urteile des Senates).

Aus seinen weitgehend richtigen rechtlichen Erkenntnissen zieht das Landesarbeitsgericht jedoch für den vorliegenden Fall keine konkreten Konsequenzen, sondern beläßt es bei der Darstellung verschiedener Möglichkeiten des Zuschnitts der Arbeitsvorgänge des Klägers.



Damit fehlt es an den Voraussetzungen für eine revisionsgerichtliche Überprüfung des angefochtenen Urteils unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Arbeitsvorgänge, wie die Revision insoweit zutreffend annimmt. Insbesondere führt das Landesarbeitsgericht nicht in eindeutiger und damit revisionsgerichtlicher Überprüfung zugänglicher Weise aus, welchem Arbeitsergebnis oder welchen Arbeitsergebnissen die die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende und deswegen zur Bestimmung seiner tariflichen Mindestvergütung für sich allein schon ausreichende Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Ostracodenforschung (Arbeitsplatzbeschreibung Nr. 2 a) dient, wobei freilich nach dem Klagevorbringen angesichts des engen inneren Zusammenhangs der Forschungsaufgaben viel dafür spricht, daß es sich dabei um ein einheitliches Arbeitsergebnis handelt, und dem auch grundsätzlich nicht entgegensteht, daß der Kläger in diesem Bereich einmal Grundlagenforschung im dargestellten Sinne und daneben auf konkrete praktische Ergebnisse ausgerichtete Forschungstätigkeit ausübt. Weiter fehlt es an Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zur Verwaltungsübung, d.h. zur Arbeitsorganisation im Forschungsbereich und der Aufgabenverteilung zwischen dem Kläger und den sonstigen Bediensteten. Schließlich fehlt es auch an Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu den Fragen, ob die für die tarifliche Bewertung maßgeblichen Forschungsaufgaben des Klägers tatsächlich voneinander trennbar und rechtlich einheitlich bewertbar sind, wobei es wiederum entscheidend auf das bzw. die Arbeitsergebnisse ankommt. Deshalb kann der Senat im vorliegenden Fall auch seinerseits die Arbeitsvorgänge des Klägers nicht bestimmen.

Die weiteren demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, die die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Begriff des Arbeitsvorganges ausgegangen, wie ihn die Senatsrechtsprechung entwickelt hat. Die Revision verkennt auch, daß es grundsätzlich rechtlich möglich ist, daß infolge



eines insoweit bestehenden einheitlichen Arbeitsergebnisses alle Aufgaben des Klägers im Bereiche der Ostracodenforschung einen großen Arbeitsvorgang bilden können, wofür sogar nach dem Vortrag des Klägers eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht. Da es sich dabei um Rechtsfragen handelt, ist entgegen der Meinung der Revision insoweit auch für Beweiserhebungen kein Raum, zumal der Sachverhalt auch hinsichtlich der Einzelaufgaben des Klägers unstreitig ist und schon deswegen eine Anwendung des § 286 ZPO nicht in Betracht kommt (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - , zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Soweit im übrigen von der Revision hierzu noch eine prozessuale Rüge nach § 139 ZPO erhoben wird, kommt es darauf schon deswegen nicht an, weil von der Beklagten nicht substantiiert dargelegt wird, was sie bei einer entsprechenden Befragung durch das Landesarbeitsgericht noch ergänzend ausgeführt hätte. Damit fehlt es insoweit an der Darlegung der Prozeßstatsachen im Sinne von § 554 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b ZPO.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr anhand der von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätze die Arbeitsvorgänge und dazu das bzw. die Arbeitsergebnisse der rechtserheblichen Tätigkeit des Klägers, ggf. nach entsprechenden Auflagen gemäß § 139 ZPO, zu bestimmen haben. Dabei dürfte aufgrund der vorliegenden Fallgestaltung der Frage entscheidende Bedeutung zukommen, ob die Forschungstätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Ostracoden (Nr. 2 a der Arbeitsplatzbeschreibung) einem einheitlichen oder verschiedenen Arbeitsergebnissen dient und ob sie in sich tatsächlich weiter aufteilbar ist oder nicht. Auch zur Verwaltungsübung wie zur Frage der einheitlichen rechtlichen Bewertbarkeit der Aufgaben des Klägers werden entsprechende Feststellungen zu treffen sein.

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,



nach VergGr. I b BAT Fallgruppe 6

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind, und

nach VergGr. I a BAT Fallgruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert,

wobei bei den Aufbaufallgruppen jeweils die Protokollnotiz Nr. 2 gilt, die den Rechtsbegriff der "Tätigkeit in der Forschung" definiert.

Die vorgenannten tariflichen Tätigkeitsmerkmale bauen, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig annimmt, aufeinander auf. Daher ist zunächst zu überprüfen, ob die rechtserhebliche Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a erfüllt. Alsdann ist die entsprechende Überprüfung für die qualifizierenden Merkmale der jeweils höheren Vergütungsgruppen vorzunehmen (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 392, 398 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975, BAG 36, 261, 268 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei muß, auch soweit der Sachverhalt unstreitig ist und die Parteien über die Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen nicht streiten und deswegen eine nur pauschale Überprüfung gestattet ist, doch jeweils für die Rechtsmittelgerichte klar erkennbar sein, aufgrund welcher konkreter Tatsachen ein Tatsachengericht für Arbeits-sachen die Erfordernisse einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe als erfüllt ansieht und welche Tatumstände damit für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen herangezogen worden sind (vgl. auch dazu



das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das gilt vorliegend um so mehr, als in den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 ausdrücklich auf diejenigen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 inhaltlich Bezug genommen worden ist.

Der Kläger erfüllt die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat er nämlich mit entsprechender Diplomprüfung ein Hochschulstudium in Geologie absolviert und zudem in diesem Fach promoviert. Er übt auch eine "entsprechende Tätigkeit" aus, d.h. eine Tätigkeit, die eine derartige Vorbildung erfordert. Die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 fordern darüber hinaus, daß "schwierige Forschungsaufgaben" vorliegen. Sie müssen außerdem dem Angestellten "zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung" übertragen worden sein. Damit wird eine der Stellung des Angestellten entsprechende Selbständigkeit bezüglich der anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden sowie der Wahl der Hilfsmittel gefordert, während eine "verantwortliche Bearbeitung" im tariflichen Sinne weiter verlangt, daß der Angestellte für seinen Forschungsbeitrag die persönliche und wissenschaftliche Verantwortung tragen muß (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 261, 269 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 - AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zwar erkennt das Landesarbeitsgericht das Aufbauverhältnis der zuvor dargestellten tariflichen Tätigkeitsmerkmale an. Es unterläßt jedoch die angesichts des unstreitigen Sachverhalts und der Einigkeit der Parteien darüber, daß der Kläger die Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 erfüllt, einerseits ausreichende, andererseits aber auch notwendige pauschale Überprüfung der Frage, ob der Kläger mit seinen rechtserheblichen Forschungsaufgaben diese Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Schon deswegen können vom Landesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend bemerkt, zu geringe Anforderungen bei den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 gestellt worden sein. Auch ist angesichts der Verfahrens-



weise des Landesarbeitsgerichts für das Revisionsgericht nicht erkennbar, auf Grund welcher Tatsachen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 als erfüllt anzusehen sind. Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr anhand der aufgezeigten Grundsätze zu überprüfen haben, ob die rechtserheblichen Forschungsaufgaben des Klägers den qualifizierenden Merkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 entsprechen.

In der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 werden als weiteres Qualifizierungsmerkmal "hochwertige Leistungen" bei schwierigen Forschungsaufgaben gefordert, wobei die Tarifvertragsparteien auf den Begriff der schwierigen Forschungsaufgaben im Sinne der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 6 zurückgreifen. Mit "hochwertigen Leistungen" wird eine ganz besondere wissenschaftliche Qualifikation des Angestellten verlangt, die auch für die entsprechenden Forschungsaufgaben notwendig sein muß (vgl. die Urteile des Senats BAG 36, 261, 270 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT und vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 - AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei handelt es sich um einen besonders allgemein und weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung demgemäß den Tatsachengerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt.

Zwar weist das Landesarbeitsgericht auf die Definition des Rechtsbegriffes der "hochwertigen Leistungen" durch den erkennenden Senat hin. Es hat jedoch Zweifel an der Justitiabilität dieses Begriffes und vertritt die Auffassung, auch seine Auslegung durch die Senatsrechtsprechung trage zu einer "inhaltlichen Konkretisierung wenig bei". Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß der Begriff der "hochwertigen Leistungen" zwar von den Tarifvertragsparteien in sehr allgemeiner Weise abgefaßt, aber gleichwohl justitiabel ist (vgl. auch dazu die zuletzt genannten Urteile des Senats). Der Begriff der "Leistung" kommt nämlich im Rechtsleben sowohl



in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. z.B. § 630 Satz 2 BGB, § 73 Satz 2 HGB, § 113 Abs. 2 GewO, § 16 des hess. Juristenausbildungsges., § 92 BBG) als auch in vielen tariflichen Normen mit einem vorgegebenen Inhalt vor (vgl. z.B. in der Vergütungsordnung zum BAT VergGr. IV a Fallgruppen 10 und 11), während das Adjektiv "hochwertig" im Sprachgebrauch eine feste und nachvollziehbare Bedeutung hat (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, S. 1805), so daß schon deswegen an der Bestimmbarkeit und damit auch an der Justitiabilität des Rechtsbegriffes der "hochwertigen Leistungen" keine Zweifel bestehen können. Da dieser Rechtsbegriff jedoch von den Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 sehr allgemein und weit gefaßt worden ist, kann er von der Rechtsprechung auch nur dieser allgemeinen und weiten Fassung entsprechend ausgelegt werden, was der erkennende Senat in den zitierten Urteilen getan hat. Daraus folgt zugleich der entsprechend weite Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen bei der Anwendung dieses Rechtsbegriffes, jedoch nicht seine Injustitiabilität.

Alsdann führt das Landesarbeitsgericht zur Darlegungslast des Klägers in Eingruppierungsprozessen bei Fallgestaltungen wie der vorliegenden unter Bezugnahme auf die entsprechende Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a.M. in anderen Urteilen aus:

"Das Heraushebungsmerkmal 'deutlich höher zu bewerten' ist ein unbestimmter Rechtsbegriff mit besonders weitgefaßtem Beurteilungsspielraum. Dieser Umstand nun hat Rückwirkungen nicht nur auf die Rechtsanwendung durch die Tatsachengerichte; er hat zwangsläufig auch Einfluß auf die an die Darlegungslast des Klägers zu stellenden Anforderungen. Da der Kläger gehalten ist, schlüssige Tatsachen vorzutragen, ist bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe folgerichtig auch ihm ein dem gerichtlichen Beurteilungsspielraum entsprechender Freiraum zuzubilligen. Das bedeutet, daß sein tatsächlicher Vortrag rechtlich nur vertretbar, nicht aber so geartet sein muß, daß er einen schlechthin zwingenden rechtlichen Schluß auf das Vorliegen der begehrten Rechtsfolge gestattet. Sowohl das Gericht als auch der Kläger stehen bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe letztlich vor einer Aufgabe, die - abgestellt auf den Grad der inhaltlichen Genauigkeit des jeweiligen Rechtsbegriffes - einer mehr oder weniger präzisen Schätzung vergleichbar ist. Alsdann erscheint es aber angebracht, hinsichtlich der Darlegungslast des Klägers die Gedanken aufzugreifen, die die Rechtsprechung zu § 287 ZPO von jeher zu deren Erleichterung entwickelt und vertreten hat



Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn der Kläger zur tatsächlichen Ausfüllung des Tätigkeitsmerkmals der 'deutlichen Höherbewertung' nur eine Reihe von 'Indizien' anführt, aus denen nach seiner Einschätzung vertretbar hervorgeht, daß er eine 'einzelne Spitzenposition im Forschungsbereich' innehat, die 'eine herausragende wissenschaftliche Qualifizierung' erfordert....."

Wie das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen nach den vorstehenden Ausführungen noch mehrmals hervorhebt, hat es auch den vorliegenden Fall nach diesen, der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a.M. entsprechenden Grundsätzen entschieden, wobei es insbesondere den Vortrag entsprechender "Indizien" durch den Kläger für ausreichend gehalten hat.

Wie die Revision mit Recht hervorhebt, sind diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft. Sie widersprechen nicht nur dem materiellen Tarifrecht, sondern zugleich grundlegenden Prinzipien des auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren geltenden Zivilprozeßrechts. Insbesondere werden bei der Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts bei dem Rechtsbegriff der "hochwertigen Leistungen" zu geringe Anforderungen gestellt und die tariflichen Anforderungen überhaupt relativiert. Offensichtlich leitet das Landesarbeitsgericht seine Rechtsauffassung von der Existenz und der Vielzahl der in der Vergütungsordnung zum BAT verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ab. Diese haben jedoch entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts keine Besonderheiten hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage zur Folge.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind solche, deren Inhalt nicht durch einen feststehenden Sachverhalt bestimmt wird, sondern bei deren Anwendung auf den Einzelfall eine Fixierung durch die Gerichte erforderlich ist, die entweder im Bereiche des Tatsächlichen (z.B. bei dem Begriff der "Dunkelheit") oder im Bereiche des Rechtlichen liegen kann (z.B. bei Begriffen wie "gute Sitten", "Treu und Glauben", "besonders schwere Fälle", "Gemeinwohl", "öffentliches Interesse", "Herkömmlichkeit" usw.). Unter die letzte Kategorie fallen auch die



zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe der Vergütungsordnung zum BAT. Derartige unbestimmte Rechtsbegriffe, mögen sie in Gesetzen oder den normativen Teilen von Tarifverträgen vorkommen, erfordern zu ihrer Ausfüllung notwendigerweise einen Beurteilungsspielraum der gerichtlichen Tatsacheninstanzen zum Zwecke der Subsumtion des Einzelfalles unter den jeweiligen unbestimmten Rechtsbegriff. Anders ist die Konkretisierung des ausfüllungsbedürftigen Maßstabes, den der jeweilige unbestimmte Rechtsbegriff vorgibt, im Einzelfalle bzw. die Zuordnung des Sachverhalts zu einem bestimmten rechtlichen Typus nicht möglich (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Teil II Kap. 3 3 e S. 281). Daher umfaßt der tatrichterliche Beurteilungsspielraum auch die Befugnis, darüber zu bestimmen, welche Tatsachen jeweils zur Begründung bei den einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffen herangezogen werden (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ergeben sich aus der besonderen Eigenart der zahlreichen in der Vergütungsordnung zum BAT verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und dem damit notwendig zusammenhängenden Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen zwar auch die Anforderungen für die Darlegungs- und Beweislast des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage; sie entsprechen jedoch ohne Abweichung den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozeßrechts. Es ist also davon auszugehen, daß jede Zivilklage und damit auch jede Eingruppierungsfeststellungsklage dann schlüssig ist, wenn das tatsächliche Vorbringen des Klägers bei Unterstellung seiner Richtigkeit den Klageantrag begründet erscheinen läßt, so daß im Falle der Säumnis der beklagten Partei aufgrund des Vorbringens des Klägers nach § 331 ZPO gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil erlassen werden könnte (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 108 VI 1 S. 560 sowie Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 331 III 3). Hieraus ergibt sich zunächst einmal, daß eine Eingruppierungsfeststellungsklage bezüglich der Arbeitsvorgänge im Sinne von § 22 BAT dann schlüssig ist, wenn der Kläger die Einzel-



heiten seiner Tätigkeit sowie darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorgetragen hat, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche "Arbeitsvorgänge" von dem betreffenden Angestellten zu erbringen sind. Dasselbe gilt aber auch für die Schlüssigkeit einer solchen Klage im Hinblick auf die jeweils in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale und die darin jeweils geforderten verschiedenen Qualifizierungen. Demgemäß hat der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß der Kläger die im Einzelfalle in Betracht kommenden und für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin jeweils vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt, wozu angesichts der Differenzierung der Tätigkeitsmerkmale zumeist eine lediglich genaue Darstellung der Aufgaben des Angestellten nicht ausreichend ist (vgl. das Urteil des Senats BAG 34, 158, 166 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Vielmehr bedarf es auch zu den einzelnen tariflichen Qualifikierungsmerkmalen im Hinblick auf die jeweils in Betracht kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. "hochwertige Leistungen" im Sinne der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2) entsprechenden substantiierten Tatsachenvortrages.

Daher ist es fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht in diesen Fällen die Anforderungen an den Vortrag des Klägers auf "Indizien", Schätzungen oder sonstige Einschränkungen gegenüber der normalen Darlegungslast des Zivilprozesses vermindert und demgemäß auch dem Kläger einen "Beurteilungsspielraum" zuerkennt, der lediglich den Gerichten zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe im Wege der Rechtsanwendung, aber nicht den Prozeßparteien zusteht (vgl. Larenz, aaO, S. 281). Vielmehr muß sich die Schlüssigkeit einer jeden Zivilklage stets an den anzuwendenden Rechtsnormen orientieren, mag es sich dabei um Gesetzes- oder Tarifrecht handeln. Zudem kann im Einzelfalle die Befolgung der hierzu vom Landesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze dem Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage erhebliche Rechtsnachteile



zufügen. Hält er nämlich bei tariflichen Qualifizierungen im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts mit ihm möglichem Parteivortrag zurück und beschränkt er sich stattdessen auf "Indizien", Anhaltspunkte oder sonstige Beschränkungen, dann läuft er Gefahr, daß bei richtiger Rechtsanwendung seine Klage für unschlüssig gehalten wird, obwohl der Kläger schlüssigen und ausreichenden Tatsachenvortrag hätte anbringen können.

Mit Recht weist die Revision auch darauf hin, daß in diesem Zusammenhang für eine Heranziehung des § 287 ZPO im Gegensatz zur Meinung des Landesarbeitsgerichts kein Raum ist. Diese prozeßrechtliche Vorschrift betrifft wie § 286 ZPO ausschließlich die gerichtliche Tatsachenfeststellung und eröffnet dazu über § 286 ZPO hinausgehende weitere Möglichkeiten. Daher ist für eine Heranziehung des § 287 ZPO wie des § 286 ZPO bei unstreitigem Sachverhalt wie vorliegend überhaupt kein Raum (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dem entspricht auch die Rechtsprechung des Senats über erweiterte Möglichkeiten der Anwendung des § 287 ZPO, die sich nur auf entsprechende verfahrensrechtliche Möglichkeiten der Gerichte beschränkt (vgl. BAG 31, 241, 248 = AP Nr. 16 zu § 5 TVG mit weiteren Nachweisen). Zudem haben entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts Fragen der Darlegungs- und Beweislast des Klägers im Zivilprozeß und damit auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren mit § 287 ZPO nichts zu tun, insbesondere dann nicht, wenn - wie vorliegend - die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift nicht erfüllt sind (vgl. Rosenberg/Schwab, aaO, § 115 1 - 2, S. 596).

Das Landesarbeitsgericht wird daher - nunmehr unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Darlegungs- und Beweislast des Klägers einer Eingruppierungsfeststellungsklage und vom zutreffenden Rechtsbegriff der "hochwertigen Leistungen" ausgehend - erneut zu überprüfen haben, ob die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge des Klägers den Erfordernissen der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 entsprechen. Nach dem bisherigen Vorbringen des Klägers erscheint das dem Senat rechtlich möglich, wobei es freilich entscheidend auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge ankommen dürfte. Auch die Ausführungen des vom Landesarbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen sprechen dafür.



Da das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner Rechtsauffassung zur Darlegungs- und Beweislast des Klägers jedenfalls zu geringe Anforderungen gestellt und daher nicht vom zutreffenden Rechtsbegriff der "hochwertigen Leistungen" im Sinne der entsprechenden Anforderung der VergGr. I a BAT Fallgruppe 2 ausgegangen ist, kann der Senat zu den summarisierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht abschließend Stellung nehmen. Gleichwohl ist es aber angesichts des weiten Beurteilungsspielraumes der Tatsachengerichte im Sinne der entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtlich möglich, aus der vom Landesarbeitsgericht festgestellten herausragenden fachlichen Qualifikation des Klägers, der Anerkennung seiner Arbeit in Fachkreisen, aus seinen Veröffentlichungen sowie deren Bedeutung und fachlicher Ergiebigkeit auf "hochwertige Leistungen" im tariflichen Sinne zu schließen. Erst recht spricht dafür, daß der Kläger von dem Sachverständigen als einer der bedeutendsten internationalen Spitzenforscher seines Fachgebietes und der bedeutendste Fachmann in der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden ist. Insoweit hat auch der Sachverständige, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nicht zu Rechtsfragen Stellung genommen, sondern Tatsachen angegeben, zu deren Erkennung und Auswertung es den Tatsachengerichten an Fachwissen fehlt, deren Kenntnis aber erforderlich ist, um entscheiden zu können, ob die Tätigkeit des Klägers das Qualifikationsmerkmal der "hochwertigen Leistungen" erfüllt (VergGr. I a BAT Fallgruppe 2). Dagegen kommt es, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, auf die außergewöhnliche fachliche Qualifikation des Vorgängers des Klägers, Dr. T , nicht an, da allein die Tätigkeit des Klägers tariflich zu bewerten ist.

Abschließend wird das Landesarbeitsgericht noch auf die im seitherigen Parteivortrag noch nicht erörterte rechtliche Möglichkeit hingewiesen, daß sich beim Kläger die Erfüllung des Qualifikationsmerkmals der "hochwertigen Leistungen" auch



aus der Summierung aller bei ihm anfallender Arbeitsvorgänge gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT ergeben könnte. Das ist auch bei Angestellten mit Forschungsaufgaben rechtlich möglich (vgl. BAG 36, 261, 274 = AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und die Anmerkung dazu von Clemens, auch das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 - AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Das Landesarbeitsgerichts wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Hamm

Dr. Etzel

Engert

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)